

Liefer- und Leistungsbedingungen der Apollo Gößnitz GmbH (Stand 03/2025)

I. Geltungsbereich

1. Unsere Liefer- und Leistungsbedingungen gelten ausschließlich; jegliche – auch wenn unsere Liefer- und Leistungsbedingungen keine Abweichungen und Änderungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Bestellers vorbehalten annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, insbesondere Änderungen von Verträgen, die zwischen uns und dem Besteller getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen. Es gelten keine mündlichen Individualvereinbarungen.
3. Unsere Liefer- und Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
4. Die vorliegenden Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch bei ständig wiederkehrenden Bestellungen und für alle künftigen Geschäfte als im Voraus vereinbart.

II. Angebot/Unterlagen

1. Unser Angebot ist freibleibend. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. Für den Umfang der Lieferung und/oder Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebots durch uns dieses, sofern es angenommen wird und keine nachträgliche Auftragsbestätigung durch uns erfolgt. Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Telefonische, elektronische oder in anderer Form erteilte Bestellungen gelten als angenommen, wenn die Versendung oder Aushandlung der Auftragsbestätigung, der Ware und/oder der Rechnung erfolgt.
3. Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns eine Mehrlieferung vor, falls bei uns aufgrund vorgegebener Prozessabläufe in einem Produktionszyklus lediglich eine feste Anzahl von Werkstücken gefertigt werden kann. Hierüber werden wir den Besteller unverzüglich informieren und auf seine Mehrverfügungsverpflichtung hinweisen. Sollte die Mehrlieferung zu einer Preissteigerung von mehr als 5 % des vereinbarten Preises führen, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere Zustimmung dürfen diese nicht vervielfältigt und/oder Dritten weitergegeben bzw. zugänglich gemacht werden. Die genannten Unterlagen sind an uns unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht zu Stande kommt oder beendet ist. Mitarbeiter und sonstige Dritte, an die der Besteller Informationen weitergibt, sind zur Geheimhaltung und zur Verletzung der Besteller eine der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen, verwirkelt er eine Vertragsfrage von 50.000,00 € bei unbefugter Weitergabe an Dritte, von 2.500,00 € bei fehlender Sicherung gegen unbefugte Einsichtnahme/Verwendung sowie von 5.000,00 € bei fehlender Verpflichtung von Mitarbeitern zur Geheimhaltung. Dem Besteller steht das Recht zu, den Nachweis zu erbringen, dass uns gar kein oder ein niedrigerer Schaden als die Vertragsfrage entstanden ist.

III. Preise, Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung, Frachgebühren und etwaiger Zollgebühren; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers und vor Auslieferung den Warenpreis in der Weise nach oben oder nach unten anzupassen, wie es aufgrund der allgemeinen und außerhalb unserer Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkurschwankungen, Währungsregularen, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten aufgrund der Änderungen von Lieferanten) ist. Preisänderungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Lieferung/Abnahme zusätzlich vom Besteller geschuldet.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen sowie Anzahlungen in angemessenem Umfang zu verlangen. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, Zahlungen des Bestellers zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. In diesem Fall setzen wir den Besteller über Art und Umfang der erfolgten Verrechnung in Kenntnis. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen des Bestellers zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und schließlich auf die Hauptschuld anzurechnen.
5. Wir sind bei neuen Aufträgen und/oder Anschlussaufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden.
6. Alle Zahlungen sind auf die in unserem Briefbogen angegebene Kontoverbindung in Euro zu leisten. Maßgeblich für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung ist die Gutschrift des Zahlbetrages auf unserem Konto. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur bei Vereinbarung und stets zahlungshalber.
7. Gerät der Besteller uns gegenüber mit einer Zahlung in Verzug oder werden sonstige Tatsachen bekannt, die begründeten Zweifel an der Zahlungswilligkeit oder -fähigkeit entstehen lassen, werden alle unsere Forderungen sofort und ohne Abzug fällig. Das gleiche gilt für angefallene Kosten, für Leistungen und für in Arbeit befindliche sowie fertig gestellte, aber noch nicht gelieferte Ware. Verzug tritt ein, sobald die Zahlungsfrist überschritten ist. Dies ist auch ohne Mahnung der Fall. Für andere Lieferungen/Rechnungen gewährte Stundungen entfallen in diesem Fall.
8. Aufrechnungsrechte/Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stammen, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Weiterhin ist unsere Leistung erst geliefert, wenn der insoweit vorleistungspflichtige Kunde die vertraglich festgelegten Gegenleistungen erbracht hat.
9. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns ist dem Besteller nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns gestattet.

IV. Lieferzeit – Teillieferungen – Lieferverzug und Annahmeverzug

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollkommener technischer Klärung mit dem Besteller und Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, sowie nicht vor Erfüllung der vereinbarten Anzahlung und/oder sonstiger Vorleistungspflicht.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den Besteller insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
3. Sofern die Voraussetzungen von S. IV.2. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
4. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns verschuldet. Bezüglich der für unser Liefergegenstände angegebene Maße behalten wir uns die handelsüblichen Abweichungen vor, es sei denn, wir haben die Einhaltung der Maße schriftlich zugesichert.
5. Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.
6. Die Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn diese von uns ausdrücklich und schriftlich gemäß § 126 BGB abgemacht wurden.
7. Werden Abholung oder Lieferung durch den Besteller verzögert, so kann, beginnend mit Ablauf eines Monats nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,1 % des Auftragswertes für jede angefangene Woche dem Besteller berechnet werden. Das Lagergeld ist auf 5 % des Auftragswertes begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden. Umgekehrt steht es dem Besteller frei nachzuweisen, dass uns niedrigere Kosten entstanden sind.
8. Ist der Versand bzw. die Übernahme unserer erbrachten Leistungen und/oder der bestellten Ware durch den Auftraggeber nicht möglich, wird in schriftlicher Form ein sog. Gefahrenübergang erzeugt. Dabei ist lediglich die Formulierung unseres Standardschreibens akzeptabel. Individuelle Formulierungen im gegenseitigen Einvernehmen sind möglich.

V. Versand – Gefahrübergang und Höhere Gewalt

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist "Lieferung ab Werk" EXW Incoterms 2020 vereinbart. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers an dessen Sitz. Ist Lieferung frei Frachtführer/ FCA Incoterms 2020 vereinbart, ist Gefahrübergang bei der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer auf unserem Werksgelände.
2. Transport- und/oder sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Die Paletten sind zu entsorgen und nicht zu verwenden.
3. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
4. Wird der Versand oder die Abholung aus einem Grund verzögert, den der Besteller zu vertreten hat, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Höhe der Einlagerungskosten werden individuell unter Beachtung der Größe und Gewicht der einzulagernden Waren ermittelt. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr am Tag der Übernahme im Betrieb des Bestellers über. Vorausgesetzt wird dabei, dass sich die Übernahme unverzüglich an die betriebsbereite Montage oder Aufstellung anschließt. Nimmt der Besteller das Angebot der Übernahme nicht an, so geht nach Ablauf von 14 Tagen ab diesem Tag die Gefahr auf den Besteller über.
5. Höhere Gewalt (z. B. Streiks, Aussparungen, Betriebsstörungen oder sonstige Einschränkungen in diesem Sinne) befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung für uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr durchführbar ist. Dauern die Hindernisse mehr als 2 Monate an, ist jede Vertragspartei ohne weitere Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Nach Beendigung einer Betriebsstörung haben sich die Vertragspartner umgehend mitzuteilen, wann und in welcher Reihenfolge die gegenseitigen Vertragspflichten wieder aufgenommen werden können.

VI. Aufstellung und Montage

1. Unserem bzw. dem von uns beauftragten Montagepersonal ist vom Besteller die Arbeitszeit sorgfältig wöchentlich zu beschreiben. Der Besteller ist verpflichtet, dem Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung und der Montage unverzüglich auszuhändigen.
2. Wir haften nicht für Arbeiten unseres Montagepersonals oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Lieferung oder Aufstellung oder Montage in direktem Zusammenhang stehen. Im Übrigen gilt Z. VIII.
3. Falls wir die Aufstellung oder Montage gegen Einzelberechnung übernommen haben, vergütet uns der Besteller die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für die Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit. Für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung, Vorbereitungs-, Reise-, Laufenzeiten und Rückmeldung gelten als Arbeitszeit.

VII. Mängelhaftung

1. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückgabepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrüge behält die Besteller schriftlich. Bei Transportschäden sorgt der Besteller für einen Vermerk auf dem Lieferschein der Transportperson oder der Besteller verweigert die Annahme. Der Besteller hat sämtliche Schäden im Interesse einer zügigen Aufklärung des Sachverhalts in geeigneter Weise zu dokumentieren (insbesondere durch Fotos).
2. Soweit ein Mangel der Lieferung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Nachlieferung berechtigt, es sei denn, die Nacherfüllung ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Wir

sind berechtigt, mindestens zwei Nachbesserungsversuche durchzuführen. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege-, Arbeitsmaterialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Eine Frist zur Reaktion bzw. Nachbesserung wird individuell vereinbart.

3. Die Gewährleistung entfällt für die Lieferleierte, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit und nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch (Verschleißteile) unterliegen, wie z.B. Dichtungen, und für gebrauchte Produkte. Ferner bezieht sich die Gewährleistung nicht auf die natürliche Abnutzung und auf solche Schäden, die in einem unsachgemäßen (Fremd-)Einbau bzw. Inbetriebnahme, unzulänglicher Wartungen oder in unangelegener Betriebsverhältnissen ihre Ursache haben. Unsere Haftung ist auch insoweit ausgeschlossen, wie der Besteller Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Liefergegenstand selbst vornimmt oder vornehmen lässt.
4. Im Falle einer Mitteilung des Bestellers, dass der Liefergegenstand einen Mangel aufweist, können wir verlangen, dass das schadhafte Teil/Gerät zur Untersuchung der Mangelursache und ggf. anschließende Reparatur und anschließender Rücksendung an uns gesendet wird, soweit dies möglich bzw. wirtschaftlich ist. Alternativ/kumulativ können wir verlangen, dass der Besteller das schadhafte Teil bereithält und einen unserer Techniker die Untersuchung bzw. Reparatur vor Ort ermöglicht. Bei ungerechtfertigten Mängelrügen hat uns der Besteller die Kosten der Mangeluntersuchung bzw. Reparatur zu ersetzen.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) 478, 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen zwingend vorschreibt. Die Frist beginnt mit Gefahrenübergang bzw. Abnahme.

VIII. Haftungsbegrenzung

Wir haften für Schäden des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – in jedem Fall bei Ansprüchen auf Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und bei sonstigen Schäden, die durch die Verletzung der Haftungsbegrenzung entstehen. Erfüllungsgehilfen. Für Schäden, die nicht an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind und die auf grober oder einfacher Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nur dann, wenn eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzt wurde. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung besteht, ist die Schadensersatzhaftung auf die vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden begrenzt, falls uns der Besteller nicht auf die Möglichkeit der Entstehung eines atypisch hohen Schadens hingewiesen hat. Von dieser Regelung bleiben insgesamt Ansprüche wegen Schäden gemäß Produkthaftungsgesetz unberührt.

IX. Eigentumsvorbehalt, Schutzrechte und Werbung

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag sowie Erfüllung sämtlicher sonstiger aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden Ansprüche vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Sache zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme der Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Jede Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes sowie seine Verbindungen mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für uns. An den neu entstandenen Sachen besteht für uns Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes. Werden von uns gelieferte Waren mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die Sache – unabhängig davon, ob es sich um Vorbehaltsware oder eine neu entstandene Sache handelt – pflichtig zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu verwalten und zu versichern. Der Besteller ist verpflichtet, die Sache zu versichern. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Rechte aus den Sicherungsverträgen und seinen Ansprüchen gegen die Versicherer an uns. Wir nehmen die Abtretung an. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter – z.B. im Wege der Zwangsvollstreckung – auf unsere Vorbehaltsware hat der Besteller unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu den Umständen des Falles in Kenntnis zu setzen. Soweit der Besteller die Sache in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, sofern die aus der Weiterveräußerung erwachsende Forderung abtretbar ist. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der abtretbaren Forderung auszustellen. Wir sind ermächtigt, im Namen des Bestellers den Drittschuldner von der Forderungsbetreibung zu benachrichtigen. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Verkauf der Sache Vorbehaltsware weiter, so hat er sich ebenfalls das Eigentum vorzubehalten, wenn der Dritte nicht in Kenntnis der Weiterveräußerung unserer Ware mit fremden Sachen handelt. Der Besteller des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe unseres Rechnungsbetrages als abgetreten. Als Veräußerung im vorstehenden Sinne gilt auch der Einbau der Vorbehaltsware in Grundstücke oder Bauwerke und die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge. Das Recht zur Weiterveräußerung und zum Forderungseinzug erlischt im Falle der Zahlungseinstellung, insbesondere jedoch bei Stellung eines Insolvenzantrages hinsichtlich des Vermögens des Bestellers auch ohne ausdrücklichen Widerruf unserer Seite.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

6. Lässt das Recht, in dessen Geltungsbereich sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber den Vorbehalt ähnlicher Rechte am Liefergegenstand, so gelten diese ähnlichen Rechte zwischen dem Besteller und Unternehmer als vereinbart.

7. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte) verletzt werden.

8. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern hin von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen frei zu stellen; unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise (z.B. Rechtsverfolgungskosten) erwachsen.

10. Wir sind berechtigt, die vom Lieferanten an uns gelieferten Liefergegenstände für unsere Außendarstellung, insbesondere für Werbezwecke in jedem erdenklichen Medium (Kataloge, Produktbeschreibungen, Kundeninformationen, Website, Flyer etc.) zu verwenden. Dies gilt auch, soweit auf den an uns gelieferten Liefergegenständen durch den Lieferanten geschützte Logos, Designs oder sonstige Hinweise angebracht sind, die es ermöglichen, den Lieferant direkt oder indirekt zu identifizieren. Eine zusätzliche Verurteilung des Lieferanten ist hierfür unsererseits nicht geschuldet. Wir sind verpflichtet, die Liefergegenstände, Logos, Designs und sonstigen Hinweise auf den Lieferanten nur so zu verwenden, dass die berechtigten Zwecke des Lieferanten nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

X. Insolvenz eines Vertragspartners – Korruption – Datenschutz – Geheimhaltung

1. Stellt ein Vertragspartner (alle Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

2. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Besteller einem unserer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befassten Mitarbeiter oder Beauftragten oder in dessen Inter-esse einem Dritten wirtschaftliche oder ideale Vorteile in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.

3. Wir dürfen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zum Besteller erforderliche Daten des Bestellers und der Lieferanten in den Lieferantendatenbank direkt oder indirekt zu identifizieren. Eine zusätzliche Verurteilung des Lieferanten ist hierfür unsererseits nicht geschuldet. Wir sind verpflichtet, die Liefergegenstände, Logos, Designs und sonstigen Hinweise auf den Lieferanten nur so zu verwenden, dass die berechtigten Zwecke des Lieferanten nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

4. Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten die uns vom Besteller übermittelten Informationen nicht als vertraulich. Wir sind berechtigt, Unterlagen des Bestellers Dritten zugänglich zu machen, insbesondere um bei unseren Lieferanten in Zusammenhang mit dem Auftrag des Bestellers anzufragen und – soweit erforderlich – Zulieferungen zu bestellen.

XI. Vertragssprache - Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort – Urkundenprozess - Verzicht und Gültigkeit

1. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, ist die Vertragssprache Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben andere Sprachen bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

2. Zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und von solchen Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen.

3. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist Gößnitz unser Geschäftssitz und damit Allenburg bzw. Gera Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Hat der Besteller keinen Sitz in Deutschland, werden alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien nach der Schiedsgerichtsordnung des Internationalen Schiedsgerichtshofs (ICC) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen, Schiedsgerichtsort ist Köln, Schiedsgerichtssprache ist Deutsch. Anwendbares materielles Recht ist deutsches Recht im Sinne der Z.XI. 2. Stehen der Vollstreckung eines Schiedsspruchs im Sitzstaat des Bestellers rechtliche Hindernisse entgegen, gilt die vorstehende Regelung nicht, es gelten dann Z. XI.1. und Z. XI.2.

4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

5. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag im Urkundenprozess durch den Besteller ist ausgeschlossen.

6. Auch wiederkehrende Verhaltensweisen zwischen uns und dem Besteller und eine etwaige Verzögerung oder Unterlassung von unserer Seite, ein gemäß den vorliegenden Liefer- und Leistungsbedingungen gewährtes Recht auszuüben, gelten nicht als Verzicht auf diese Rechte.

7. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechtswirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Parteien werden diese durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahekommt.